Ministerverantwortlichkeit in England.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Leo Gerschun

in Berlin.

Breslau 1923.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.
Berichterstatter: Prof. Dr. Helfritz.

Es wäre völlig verfehlt, Einheitlichkeit und Einfachheit im englischen Verfassungssystem zu suchen. Nach dem Zeugnis mehrerer Schriftsteller ist das britische Verfassungsrecht biegsam und unfixiert, „ein Fluß, dessen bewegliche Oberfläche uns entrinnt".

Abzulehnen ist die hauptsächlich von dem französischen Gelehrten Boutmy vertretene Ansicht über den fast metajuristischen Charakter der englischen Verfassungsorgane. Andererseits ist es aber nicht richtig (Hatschek), dem englischen Verfassungsrecht jede staatsrechtliche Eigentümlichkeit abzusprechen.

Beim Studium der englischen Verfassung und ihrer einzelnen Organe muß man immer die Worte des englischen Schriftstellers Bagehot im Gedächtnis haben, daß „außer der Algebra es keine Disziplin gebe, die so voll von Fiktionen wäre wie es die englische Verfassung ist". Das englische Kabinett existiert als Rechtsinstitut nicht, obwohl es in der letzten Zeit in das Rechtsleben eingefügt wurde, aber noch die neuesten Schriftsteller auf dem Gebiete des englischen Verfassungsrechts stellen das illegale Dasein des englischen Kabinetts fest.

Das englische Kabinett ist ein Institut, das nur durch Partei und Gesellschaftsnormen geschaffen und bestimmt wird, nicht durch Rechtsregeln.

Das Kabinett ist bis jetzt bloß ein Ausschuß des Geheimen Rates und die Minister haben rechtlich nur die Mitgliedschaft in dem Geheimen Rate inne. Der Premierminister, der den höchsten Rang in der konstitutionellen Hierarchie bekleidet, ist der Verfassung völlig unbekannt, demgemäß sind auch die Sitzungen des Kabinetts geheim, wobei kein Protokoll geführt werden darf. Entsprechend den ungeschriebenen Normen, nach denen das moderne englische Kabinett zusammengesetzt und geleitet wird, ist es die verantwortliche Exekutive,

die die volle Kontrolle über die Verwaltung des Landes besitzt, aber diese ungeheure Macht nur unter der Voraussetzung der unbedingten Verantwortlichkeit gegenüber dem Parlament, d. h. dem Unterhaus, ausübt.

Das Kabinett setzt sich aus 11 ständigen Ministern zusammen, zu denen sich noch eine größere Anzahl anderer gesellen.

Schon 1244 forderten die Barone vom König das Recht, gewisse höchste Staatsbeamte ernennen zu dürfen, wobei sie mit ihren Forderungen auch zum Teil durchdrangen.

Im Laufe des Mittelalters bildeten sich zwei Formen der Ministerverantwortlichkeit aus: Die Unterzeichnung der Beschlußkonzepte des Geheimen Rates durch die anwesenden Mitglieder und die Beidrückung verschiedener Siegel, wobei die erste Form bald außer Brauch kommt.

Im Act of Remonstrance 1641 wurde zum ersten Male ausdrücklich der Grundsatz der Ministerverantwortlichkeit erwähnt, wobei hier auch zum erstenmal klar und deutlich einer der wichtigsten Grundsätze der englischen Verfassung ausgesprochen wurde: Der König kann kein Unrecht tun. Aber erst unter der Regierung Wilhelms III. wurde das Ministerium erklärtermaßen auf Grund der Parteistellung gebildet. Allmählich entwickelt sich der Grundsatz der Kollektivverantwortlichkeit der Minister und die Praxis, beim Sturz der Regierung das gesamte Ministerium zu wechseln (1. Fall 1782, Ministerium Lord Norths).

Wie das Kabinett, so ist auch die Ministerverantwortlichkeit dem englischen Recht unbekannt. Daß sie tatsächlich vorhanden ist, wird aber von niemandem bestritten. Die Verantwortlichkeit der englischen Minister gegenüber dem Parlament ist in Wirklichkeit eine Verantwortlichkeit gegenüber dem Unterhaus. Das Oberhaus ist fast machtlos und das Haus der Gemeinen behält immer die Oberhand. Das Vertrauen des Unterhauses ist die Voraussetzung jeder ersprießlichen Tätigkeit der Regierung.

Es gibt vornehmlich drei Mittel, um das Ministerium oder seine einzelnen Mitglieder zur Rechenschaft zu ziehen: 1. die sogenannten Aufklärungen, welche der Minister auf voraufgegangene Anfrage oder auch ohne solche abgibt. Das Fragerecht wird ausgiebig ausgenutzt, ist aber durch die Macht des Sprechers und verschiedene parlamentarische Geschäftsordnungsgrundsätze stark beschränkt.

2. der sogenannte „Vertragungantrag zwecks Erörterung einer bestimmten Angelegenheit von dringlicher öffentlicher Bedeutung".

Dieses Mittel ist aber ebenso wie das Fragerecht stark beschränkt.

3. Mißtrauensvotum des Hauses der Gemeinen. Bei Annahme eines solchen hat das Kabinett unverzüglich zurückzutreten, wenn es nicht das Parlament durch den König auflösen läßt, um einen Appell an das Volk zu richten.

Die beiden Voraussetzungen der englischen verantwortlichen Regierung sind die Volkssouveränität und die politische Relativität der Demokratie. Die letztere macht die Regierung in Wirklichkeit abhängig von einer parlamentarischen Minderheit.

Die Entwicklung des englischen Parlamentarismus wird voraussichtlich noch zu einer noch weiteren Herabdrückung der Macht des Parlamentarismus führen, um die unmittelbaren Beziehungen der Regierung zum Volke durch Einführung des Systems des Volksentscheides stärken.